

# RS Vwgh 1997/12/22 92/12/0276

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 22.12.1997

## Index

L22004 Landesbedienstete Oberösterreich

40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

AVG §68 Abs1;

LBG OÖ 1954 §30a idF 1991/112;

## Rechtssatz

§ 30a Abs 6 OÖ LBG schließt nicht aus, daß auch bei anderen als den dort aufgezählten wesentlichen Änderungen der für die Bemessung der Höhe der Verwendungszulage maßgebenden Umstände die Rechtskraft eines Bescheides, mit dem eine Verwendungszulage zugesprochen wurde, einer Neubemessung nicht entgegensteht. Eine solche wesentliche Änderung des Sachverhaltes wäre jedenfalls eine Änderung des Aufgabengebietes, aus der sich eine rechtlich ins Gewicht fallende Änderung der Gesamtverantwortung oder der zu erbringenden Mehrleistungen ergibt (Hinweis E 17.1.1983, 81/12/0158).

## Schlagworte

Rechtskraft Umfang der Rechtskraftwirkung Allgemein Bindung der Behörde

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1997:1992120276.X01

## Im RIS seit

23.01.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)